

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1 Nr. 1: Der Verein führt den Namen Kommunikations-, Wohn-, Arbeits- und Beratungszentrum für gefährdete Menschen e.V., abgekürzt "KWABSOS". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nr. NZS VR 1375 eingetragen.
- § 1 Nr. 2: Der Verein hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in Hildesheim.
Der Verein wurde am 17. Dezember 1981 errichtet.
- § 1 Nr. 3: Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
Der Verein ist Mitglied im Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.
- § 1 Nr. 4: Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 1 Nr. 5: Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2 Nr. 1: Zwecke des Vereins sind insbesondere:

- die Förderung der Jugendhilfe
- Förderung der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene;
- Die Förderung der Kriminalprävention
- Die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen gemäß § 53 der Abgabenordnung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Ambulante sozialpädagogische Angebote für gefährdete und straffällig gewordene junge Menschen (Einzel- und Gruppenbetreuung; Projekte)
- Ambulante sozialpädagogische Betreuung haftentlassener oder von Haft bedrohter Menschen
- Eingliederungshilfe für Menschen, die von einer Behinderung bedroht oder betroffen sind
- Angebote zur beruflichen Eingliederung hilfsbedürftiger Personen
- Übernahme von Vormundschaften
- Beratung von Tätern häuslicher Gewalt

- § 2 Nr. 2: Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2 Nr. 3: Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 2 Nr. 4: Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2 Nr. 5: Ehrenamtlich tätige Personen können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand

(pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 4 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 4 Nr. 2 Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

§ 4 Nr. 3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 4 Nr. 4 Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Die Befreiung von der Beitragszahlung ist möglich. Darüber entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Organe des Vereins:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin

§ 7 Die Mitgliederversammlung

§ 7 Nr. 1 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr

(möglichst im letzten Quartal) schriftlich unter Angabe der Tagesordnung drei Wochen vor dem Tagungsbeginn einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

- § 7 Nr. 2 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Wahl des Vorstandes auf zwei Jahre unter Bestimmung eines Wahlleiters oder einer Wahlleiterin.
 - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses des Vorjahres
 - c) Entlastung des Vorstandes.
 - d) Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung.
 - e) Die Beratung und die Beschlussfassung über die auf der vorläufigen Tagesordnung stehenden Punkte.
 - f) Die Mitgliederversammlung benennt zwei Kassenprüfer oder Kassenprüferinnen. Diese dürfen als Mitglieder des Vereins nicht dem Vorstand angehören.
 - g) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages.
 - h) Beschlussfassung über den vom Vorstand vorgelegten Vereinshaushalt.
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
 - k) Genehmigung der Geschäftsordnung
- § 7 Nr. 3 Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- § 7 Nr. 4 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter/eine Leiterin.
- § 7 Nr. 5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Enthaltungen bleiben daher außer Betracht. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- § 7 Nr. 6 Satzungsänderungen erfolgen durch die Mitgliederversammlung, wenn mindestens 2/3 der erschienenen Vereinsmitglieder zustimmen. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss in schriftlicher Form mit der Einladung zur Mitgliederversammlung jedem Vereinsmitglied zugänglich gemacht werden.
- § 7 Nr. 7 Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter/die Versammlungsleiterin kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
- § 7 Nr. 8 Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und

vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem Protokollführer/der Protokollführerin zu unterzeichnen. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

- § 7 Nr. 9 Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.
- § 7 Nr. 10 Zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen hat der Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einbehaltung der Einladungsfrist von mindestens 10 Tagen einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert, wenn es von 60% der Vorstandsmitglieder verlangt wird oder wenn es von mindestens 20% aller Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe von Gründen gefordert wird.

§ 8 Der Vorstand

- § 8 Nr. 1 Der Vorstand besteht aus 5 Personen:
- a) der/dem Vorsitzenden
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - d) der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - e) einer Beisitzerin oder einem Beisitzer.
- § 8 Nr. 2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
- § 8 Nr. 3 Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- § 8 Nr. 4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an, gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger oder Nachfolgerinnen gewählt sind und ihr Amt antreten können.
- § 8 Nr. 5 Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen.
- § 8 Nr. 6 Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem

anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Ihm fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen.
- b) Die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen.
- c) Die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
- d) Die Erstellung des Jahresplanes, die Abfassung des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.

§ 8 Nr. 7 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ein Beschluss wird mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die/der Vorsitzende.

§ 8 Nr. 8 Über Vorstandsbeschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Nr. 9 Zur Führung der Geschäfte beruft der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer.

§ 8 Nr. 10 Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung.

§ 9 Der Geschäftsführer/ die Geschäftsführerin

Der Geschäftsführer führt alle gewöhnlichen Geschäfte des Vereins. Er ist an die Geschäftsordnung und die Vorstandsbeschlüsse gebunden.

§ 10 Auflösung des Vereins

§ 10 Nr.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von der hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 10 Nr. 2 Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes bestimmt, sind die bis dahin gewählten Vorstandsvorsitzenden die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

§ 10 Nr. 3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Paritätischen Wohlfahrtsverband Niedersachsen e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Hildesheim, November 2015